

## Beschlussvorlage KT 0090/2021

**Betreff: Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben im Bereich der  
Fremdunterbringung nach SGB VIII in einer Gesamthöhe von  
1.995.100 €**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	28.10.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	08.11.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	09.11.2021	öffentlich	Entscheidung

### I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die folgenden außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben im Bereich der Fremdunterbringung nach SGB VIII in einer Gesamthöhe von 1.995.100 €. Diese gliedern sich auf in die Haushaltsstellen:

45340.77100 – Leistungen der sonstigen Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen – in Höhe von 150.000 €,

45560.76120 – Hilfen durch Familienpflege – in Höhe von 170.000 €,

45570.67200 – Erstattungen an andere Jugendhilfeträger – in Höhe von 105.900 €,

45570.77132 – Hilfen in Heimen und sonstige betreute Wohnform – in Höhe von 760.000 €,

45600.67200 – Erstattungen an andere Jugendhilfeträger – in Höhe von 164.200 € und

45600.77100 – Hilfen in Heimen für seelisch Behinderte – in Höhe von 645.000 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in den Haushaltsstellen 45410.77140 – Hilfen in Kindertageseinrichtungen – in Höhe von 350.000 €, 45600.76100 – Leistungen der ambulanten Hilfe – in Höhe von 200.000 €, 48807.78900 – Einfache Assistenzleistungen – in Höhe von 250.000 €, 48808.78901 – Qualifizierte Assistenzleistungen – in Höhe von 50.000 € und 48810.78900 – Tagesstätten – in Höhe von 165.900 € sowie durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 90000.04100 – Schlüsselzuweisungen – in Höhe von 663.200 € und 90000.06170 – Zuweisungen des Landes (Abrechnung Landesausgleichsstock) – in Höhe von 316.000 €.

### II. Begründung

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Die o.g. Haushaltsstellen befinden sich im Deckungsring 4557 – Fremdunterbringung. In diesem sind die Ausgaben enthalten, die nach dem Achten Buch – Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie entstehen. In Abhängigkeit vom unmittelbaren erzieherischen Bedarf, vom Wohl des Kindes und von weiteren familiären Parametern stehen verschiedene Formen der Fremdunterbringung zur Verfügung, wie zum Beispiel Erziehung in Pflegefamilien, in Heimen oder sonstigen Wohngruppen sowie die Hilfen für junge Volljährige (ab 18 bis 27 Jahren) und die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen. Auch im Rahmen der Eingliederungshilfen werden

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige entweder in Pflegefamilien, in Heimen oder sonstigen Wohngruppen untergebracht.

Der Deckungsring 4557 hat ein planmäßiges Gesamtvolumen von 7.355.100 €. Hiervon sind zum Stand 11.10.2021 6.962.693,72 € verausgabt. Die aktuelle Hochrechnung der im Deckungsring befindlichen Leistungsgewährung ergibt zum 31.12.2021 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fallzahlentwicklung einen voraussichtlichen Bedarf in Höhe von 9.350.200 €.

Einige der o.g. Haushaltsstellen des Deckungsringes 4557 benötigten im Verlauf des Jahres 2021 bereits zusätzliche Mittel, welche bisher durch die verfügbaren Mittel des Deckungsringes kompensiert wurden. Aufgrund erheblich gestiegener Kosten im Jahr 2021 und dem Ergebnis der aktuellen Hochrechnung zum Jahresende reicht nunmehr die Verfügbarkeit im Deckungsring nicht mehr aus, um die Mehrbedarfe der o.g. Haushaltsstellen bis zum Jahresende finanzieren zu können.

#### Erläuterung des Mehrbedarfs:

Die Haushaltsstelle 45340.77100 beinhaltet die Ausgaben für die Leistungen der gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII. Bei der Haushaltsplanung für 2021 wurde von fünf Müttern mit insgesamt sechs Kindern und einem Bedarf von 421.000 € ausgegangen. Im Laufe des Jahres kamen weitere fünf Elternteile mit insgesamt sechs Kindern hinzu. Für 2021 werden tatsächlich 66,9 Leistungsmonate benötigt, für welche insgesamt Mittel in Höhe von rund 571.000 € notwendig werden. Es ergibt sich ein Mehrbedarf in Höhe von 150.000 €. Aufgrund der Entwicklungsbeeinträchtigung der jungen Mütter sind diese nicht in der Lage, ohne professionelle Unterstützung die ersten Lebensmonate mit dem Säugling kindeswohlförderlich zu gewährleisten, sodass diese stationäre Hilfeform erforderlich ist. Dort sollen sie während der Unterbringung die Grundvoraussetzungen für die kindgerechte Versorgung ihrer Neugeborenen erlernen und so ausbauen, dass sie ein eigenständiges und von der Jugendhilfe unabhängiges Leben mit ihren Kindern führen können.

Die Haushaltsstelle 45560.76120 beinhaltet die Ausgaben für Hilfen durch Familienpflege im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII. Der Ansatz in Höhe von 816.000 € ist zum 11.10.2021 bereits um 3.991,18 € überschritten. Für das Jahr 2021 wurde mit 87 zu betreuenden Pflegekindern und 1.015,6 Leistungsmonaten gerechnet. Eine Erhöhung des Pflege- sowie Kindergeldes wurde wie jedes Jahr einkalkuliert. Tatsächlich begann das Jahr bereits mit 95 Hilfefällen. Elf weitere kamen hinzu und insgesamt wurden im laufenden Jahr nur 4 Hilfen beendet. Derzeit ist von 1.223,4 Leistungsmonaten bis zum Jahresende auszugehen, welche im Ergebnis Ausgaben in Höhe von rund 986.000 € verursachen, was einem Mehrbedarf von 170.000 € entspricht.

Die Haushaltsstelle 45570.67200 beinhaltet die Ausgaben für die Erstattungen der Jugendhilfeleistungen an andere Jugendhilfeträger nach § 89c SGB VIII im Rahmen der Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII. Der Ansatz in Höhe von 30.000 € ist mit 105.824,40 € überschritten. Die Ausgaben sind von den unplanbaren Zuzügen der maßgeblichen Elternteile abhängig und die Planung erfolgte anhand der durchschnittlichen Kosten eines Falls. Im Jahr 2021 besteht in sieben Fällen eine Kostenerstattungspflicht in Höhe von rund 135.900 €, wodurch sich ein Mehrbedarf von 105.900 € ergibt.

Die Haushaltsstelle 45570.77132 beinhaltet die Ausgaben für Hilfen in Heimen und sonstige betreute Wohnform im Rahmen der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII. Vom Ansatz 2021 in Höhe von 2.650.000 € wurden zum derzeitigen Stand bereits rund 2.480.900 € verausgabt. Für das Jahr 2021 wurde mit 52 zu betreuenden Heimkindern und 575,3 Leistungsmonaten gerechnet. Im Laufe des Jahres 2021 liegen bisher insgesamt 65 Fälle vor. Derzeit ist von 598,6 Leistungsmonaten bis zum Jahresende auszugehen, welche im Ergebnis Ausgaben in Höhe von rund 3.410.000 € verursachen werden. Demzufolge ist von einem in diesem Haushaltsjahr kassenwirksam werdenden Mehrbedarf in Höhe von rund 760.000 € auszugehen.

Die Haushaltsstelle 45600.67200 beinhaltet die Ausgaben für die Erstattungen der Jugendhilfeleistungen an andere Jugendhilfeträger nach § 89c SGB VIII im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII. Da diese Ausgaben nicht vorhersehbar sind und in den Jahren 2018 und 2019 (Grundlage der Haushaltsplanung 2021) keine oder nur minimale Kosten entstanden sind, wurden für das Jahr 2021 keine Mittel geplant. Bisher liegen dem Wartburgkreis in vier Fällen mit 32,8 Leistungsmonaten die Kostenerstattungsrechnungen in Höhe von rund 164.200 € vor. Es ist somit eine außerplanmäßige Ausgabe in selbiger Höhe notwendig.

Die Haushaltsstelle 45600.77100 beinhaltet die Ausgaben für Hilfen in Heimen für seelisch Behinderte im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII. Der Ansatz in Höhe von 1.400.000 € ist bereits zum 11.10.2021 mit 90.753,43 € überschritten. Für das Jahr 2021 wurde mit 22 Fällen gerechnet. Tatsächlich entstanden im Laufe des Jahres 2021 insgesamt 35 Hilfefälle. Bis zum Jahresende wird mit 331,3 Leistungsmonaten und Kosten von insgesamt rund 2.045.000 € gerechnet. Somit entsteht ein Mehrbedarf in Höhe von 645.000 €.

Die stationären Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien aus dem Wartburgkreis sind stark gestiegen. Die Unterbringungsgründe sind unter anderem die Unterversorgung des jungen Menschen, unzureichende Förderung und Betreuung, teilweise auch durch geschlossene Kindertagesstätten und / oder Homeschooling, weggefallene Alltagsstrukturen sowie räumliche Enge aufgrund von Kontaktverboten und Lebensveränderungen. Dazu kommen die schon oftmals gegebenen Problemlagen durch eingeschränkte Erziehungskompetenzen der Eltern, durch familiäre Konflikte, Auffälligkeiten im Sozial- und Entwicklungsverhalten, schulische oder berufliche Probleme.

Obendrein sind die deutlichen Steigerungen bei den betreuungstäglichen Entgelten von durchschnittlich 15,90 % bei den Maßnahmen nach § 34 SGB VIII bzw. von durchschnittlich 19,60 % bei den Maßnahmen nach § 35a SGB VIII ein weiterer Grund für die gestiegenen Ausgabebedarfe. Unter Berücksichtigung dessen ergibt sich insgesamt im Deckungsring 4557 – Fremdunterbringung – unter Beachtung verfügbarer Ringmittel ein Mehrbedarf in einer Gesamthöhe von 1.995.100 €.

#### Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Sobald der gesetzlich geregelte Anspruch auf eine Hilfe nach dem SGB VIII besteht, ist der Wartburgkreis als Jugendhilfeträger verpflichtet, die entsprechende Leistung an die Leistungsberechtigten zu erbringen. Die Bereitstellung dieser über- und außerplanmäßigen Mittel ist sachlich und zeitlich unabweisbar, um allen finanziellen Verpflichtungen innerhalb des Deckungsringes 4557 im Haushaltsjahr 2021 vollständig nachkommen zu können.

#### Erläuterungen zu den deckenden Haushaltsstellen:

In der Haushaltsstelle 45410.77140 – Hilfen in Kindertageseinrichtungen – sind 720.000 € veranschlagt. Bis September 2021 wurden 235.211,25 € verausgabt und für das IV. Quartal 2021 wird, ausgehend vom derzeitigem Monatsdurchschnitt, mit einer Auszahlung in Höhe von etwa 134.700 € gerechnet. Es ist zum einen ein allgemeiner Rückgang der Antragstellungen festzustellen und zum anderem wurde durch die Corona-Pandemie und die Schließung der Kindertagesstätten im ersten Halbjahr 2021 deutlich weniger ausgegeben. Somit können Minderausgaben in Höhe von 350.000 € zur Deckung der über- bzw. außerplanmäßigen Bedarfe genutzt werden.

Im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wurden in der Haushaltsstelle 45600.76100 Mittel in Höhe von 840.000 € geordnet. Es waren 52 Kinder geplant, die eine außerschulische Therapiemaßnahme benötigten und in 22 Fällen wurden Schulbegleiter geplant. Aufgrund von pandemiebedingten Schulschließungen konnten diese

Hilfen teilweise über Wochen und Monate nicht erbracht werden, sodass bisher nur ca. 45 % der Leistungen umgesetzt und bezahlt werden konnten. Laut Hochrechnung werden zum Ende des Jahres 2021 etwa 540.000 € ausgegeben und 100.000 € zum Ausgleich im Deckungsring 4554 – Ambulante erzieherische Hilfen – benötigt, sodass rund 200.000 € zur Deckung der o.g. Mehrbedarfe genutzt werden können.

Mit der Haushaltsplanung 2020 erfolgte auf Grund der Änderungen durch das BTHG eine Neustrukturierung der EGH. Diese Änderung bedingte u.a. auch eine Änderung der Haushaltssystematik, durch die für die Leistungen der EGH nunmehr der Abschnitt 48 eingeführt wurde. Innerhalb dieses Abschnitts erfolgt unter anderem die Trennung von Leistungen der einfachen Assistenz (Übernahme) – Unterabschnitt 48807 – und der qualifizierten Assistenz (Befähigung) – Unterabschnitt 48808. In der Haushaltsstelle 48807.78900 – Einfache Assistenzleistungen – sind 500.000 € veranschlagt. Unter Berücksichtigung der im laufenden Haushaltsjahr für Kosten der einfachen Assistenzleistungen geleisteten und noch ausstehenden Ausgaben sowie Nachzahlungen ergibt sich ein voraussichtlicher Ausgabebedarf bis zum Jahresende von rund 250.000 €. Die Planung der Ausgaben in der Haushaltsstelle basierte auf der Jahresrechnung 2019 (RE 2019: 542.330,51 €), auf den Hochrechnungen zum Jahr 2020 (RE 2020: 232.700,49 €) sowie unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen. Nach heutigem Kenntnisstand war der Haushaltsansatz 2021 zu hoch geplant, so dass es zu Minderausgaben kommen wird. Somit können Minderausgaben in Höhe von 250.000 € zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Bedarfe genutzt werden.

Die Haushaltsstelle 48808.78901 – Qualifizierte Assistenzleistungen – wurde im Haushaltsplan 2021 mit 600.000 € veranschlagt. Unter Berücksichtigung der im laufenden Haushaltsjahr für Kosten der qualifizierten Assistenzleistungen geleisteten und noch ausstehenden Ausgaben sowie Nachzahlungen ergibt sich ein voraussichtlicher Ausgabebedarf bis zum Jahresende von rund 474.800 €. Die Planung der Ausgaben in der Haushaltsstelle basierte auf der Jahresrechnung 2019 (RE 2019: 542.330,51 €), auf den Hochrechnungen zum Jahr 2020 (RE 2020: 361.326,72 €) sowie unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen. Nach heutigem Kenntnisstand war der Haushaltsansatz 2021 zu hoch geplant, so dass es zu Minderausgaben kommen wird. Unter Berücksichtigung der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 48100.78800 – Zahlung des Unterhaltsvorschusses an Berechtigte – mit einer Mittelbindung in Höhe von 75.200 € stehen Minderausgaben in Höhe von 50.000 € zur Deckung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Verfügung.

In der Haushaltsstelle 48810.78900 – Tagesstätten – sind 860.000 € veranschlagt. Unter Berücksichtigung der im laufenden Haushaltsjahr geleisteten und noch ausstehenden Ausgaben sowie Nachzahlungen ergibt sich ein voraussichtlicher Ausgabebedarf bis zum Jahresende von rund 694.100 €. Die Planung der Ausgaben in der Haushaltsstelle basierte auf der Jahresrechnung 2019 (RE 2019: 799.003,76 €), auf den Hochrechnungen zum Jahr 2020 (RE 2020: 456.746,62 €) sowie unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen zwischen 10% und 20%, da allein die Ausgaben im Jahr 2020 coronabedingt für eine Hochrechnung unrealistisch waren. In der Haushaltsstelle wurden zudem coronabedingte Mehrkosten eingeplant (Schutzausrüstung, Fahrtkosten, etc.). Diese coronabedingten Mehrkosten sind bisher nicht in dem eingeplanten Maße entstanden, da die Unterarbeitsgruppe Vergütung bisher aus verschiedenen Gründen über diese Frage nicht beraten konnte, so dass eine Entscheidung hierüber aussteht. Zudem sind die Fallzahlen rückläufig, nach derzeitigem Stand werden vier Fälle weniger aus der Haushaltsstelle finanziert. Aus den genannten Gründen entstehen Minderausgaben, welche in Höhe von 165.900 € zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Bedarfe verfügbar sind.

Mit Bescheid vom 11.01.2021 wurden die Schlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2021 gegenüber dem Wartburgkreis festgesetzt. Die Festsetzung in Höhe von 39.574.916,13 € bedeutet gegenüber der Veranschlagung aufgrund der „Kommunalen Finanzgarantie 2021“ eine Mehreinnahme in der Haushaltsstelle 90000.04100 – Schlüsselzuweisungen – in Höhe 2.974.916,13 €. Unter Berücksichtigung der durch den Kreistag am 23.02.2021 beschlossenen überplanmäßigen Ausgaben, welche eine Mittelbindung dieser Mehreinnahme in Höhe

von insgesamt 2.125.000 € durch die Zuführung zum Vermögenshaushalt im Rahmen der Jahresrechnung 2021 bedingen sowie der durch den Kreisausschuss am 19.04.2021 beschlossenen außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 36.700 € und der durch den Landrat im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts gemäß § 108 ThürKO am 12.07.2021 genehmigten überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 150.000 €, stehen noch rund 663.200 € zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Verfügung.

Mit Bescheid vom 12.07.2021 wurde für den Wartburgkreis der Ausschüttungsbetrag gemäß § 24 Abs. 3 ThürFAG festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde von Seiten des Wartburgkreises keine Zuweisung des Landes infolge der Verrechnung des Landesausgleichsstocks in der Haushaltsstelle 90000.06170 – Zuweisungen des Landes (Abrechnung Landesausgleichsstock) – erwartet und entsprechend eingeplant. Daraus resultiert für das Haushaltsjahr 2021 eine Mehreinnahme in Höhe von rund 316.000 €. Es stehen somit rund 316.000 € zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Verfügung.

gez. Krebs  
Landrat

gez. Rosenstengel  
Kreisbeigeordneter